

Allgemeine Bedingungen für Service und Montage der Wendt Maschinenbau GmbH & Co. KG

Stand Februar 2013

§ 1 Geltung der Allgemeinen Servicebedingungen

1. Die vorliegenden Servicebedingungen gelten für alle Geschäfte der Wendt Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachstehend Fa. Wendt), die die Erbringung von Service- und Dienstleistungen, insbesondere Reparatur, Wartung, Schulung, Beratung, Montage oder Inbetriebnahme durch die Fa. Wendt zum Gegenstand haben. Dies gilt auch dann, wenn die Fa. Wendt den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Geltung der Servicebedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn die Fa. Wendt der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Diese Servicebedingungen gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

3. Diese Servicebedingungen gelten nicht für Leistungen, die im Rahmen der Erfüllung von Mängelansprüchen erbracht werden oder soweit andere Konditionen ausdrücklich vereinbart und von Wendt schriftlich bestätigt werden.

4. Im Falle der gleichzeitigen Lieferung von Waren oder Produkten gelten diesbezüglich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Wendt. Diese können unter www.wendt-maschinenbau.de eingesehen und ausgedruckt werden oder werden auf Wunsch übersandt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Wendt oder bei Fehlen einer solchen durch die Ausführung des Auftrages. Die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Wendt ist maßgeblich für den gesamten Inhalt des Vertrages.

2. Die Fa. Wendt ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte oder Subunternehmer einzusetzen.

3. Kommen bei den Serviceleistungen Ersatzteile, Verbrauchsgüter oder sonstige Waren zum Einsatz, erfolgt deren Lieferung ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Wendt. Diese können unter www.wendt-maschinenbau.de eingesehen und ausgedruckt werden oder werden auf Wunsch übersandt.

4. Der Leistungsumfang der Firma Wendt bei der Erbringung von Serviceleistungen umfasst:

- Bei Reparaturen:
Falls nicht Anderes vereinbart ist, umfasst der Serviceauftrag für eine Reparatur die Durchführung aller Arbeiten und den Einbau der Serviceeile, die zur Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft des Servicegegenstandes nach fachmännischem Ermessen und den anerkannten Regeln der Technik notwendig sind.
- Bei Montagen und Inbetriebnahmen:
Der Serviceauftrag für eine Montage und Inbetriebnahme umfasst die Aufstellung und Installation einer montiert gelieferten oder zu Transportzwecken zerlegten Maschine oder Komponente sowie deren Funktionsprüfung. Auch die Installation und Inbetriebnahme von Software ist Gegenstand einer Montage. Nicht zum Leistungsumfang einer Montage gehört die Einbindung in Produktionsanlagen des Kunden.
- Bei Wartungsarbeiten:
Die Durchführung einer Wartung gemäß der entsprechenden Wartungs-Checkliste der Firma Wendt.
- Bei Schulungen:
Die Unterweisung der vom Kunden angegebenen Personen in der Benutzung und Bedienung von gelieferten Anlagen für den vereinbarten Zeitraum. Für die Auswahl der Personen und Eignung ist der Kunde verantwortlich.
- Bei Beratungen:
Die Bereitstellung von vorhandenem Fachwissen in mündlicher Form vor Ort oder telefonisch.
- Bei weitergehenden Beratungsaufträgen oder sonstigen Dienstleistungen (z.B. Maschinenumzug, Maschinenüberholung, etc.) ist der Leistungsumfang in der entsprechenden Auftragsbestätigung der Firma Wendt beschrieben.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Den Kunden treffen folgende Verpflichtungen:

- Soll die Serviceleistung an einem Gegenstand erfolgen, der nicht durch die Fa. Wendt geliefert wurde, ist der Kunde verpflichtet, bei Vertragsschluss auf Besonderheiten des Gegenstandes oder bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter hinzuweisen.
- Von den Gegenständen, an denen die Fa. Wendt die Serviceleistung erbringen soll, darf keine Gesundheitsgefährdung für die Mitarbeiter der Fa. Wendt ausgehen.
- Der Kunde ist verpflichtet, das Servicepersonal der Fa. Wendt bei der Erbringung der Serviceleistung auf eigene Kosten zu unterstützen. Er ist außerdem verpflichtet, benötigte Hilfsmittel wie Strom, Wasser, Druckluft, Gas, Datenverbindung, Telefon oder Sonderwerkzeuge zur Verfügung zu stellen.
- Er hat das Servicepersonal der Fa. Wendt über in seinem Betrieb oder bezüglich des Servicegegenstandes zu beachtende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und diese entsprechend einzuweisen. Weiter ist er verpflichtet,

das Servicepersonal im Hinblick auf die Einhaltung dieser speziellen Sicherheitsvorschriften zu überwachen.

- Bei Bedarf ist der Kunde verpflichtet, dem Servicepersonal ausreichend qualifizierte Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals zu befolgen. Die Fa. Wendt übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- Der Kunde ist zur Vornahme aller Bau-, Bettungs-, Fundament- und Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Baustoffe und Materialien selbst verantwortlich.
- Der Kunde hat erforderliche Vorrichtungen oder schwere Werkzeuge sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und Stoffe auf eigene Kosten bereitzustellen.
- Der Kunde hat auf Anforderung verschließbare, beheizbare und trockene Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie den Aufenthalt des Servicepersonals zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde hat geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie sanitäre Einrichtungen für das Servicepersonal zur Verfügung zu stellen.
- Ist nicht Anderes vereinbart, ist eine komplett abgeschlossene elektronische und mechanische Montage des Servicegegenstandes Sache des Kunden.

2. Im Falle von Verletzung der vorgenannten Pflichten ist der Kunde verpflichtet, der Fa. Wendt den entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Verzögern sich die im Betrieb des Kunden durchzuführenden Arbeiten ohne Verschulden von Firma Wendt oder ihrer Mitarbeiter, hat der Kunde die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§ 4 Preis, Zahlung, Kostenvoranschlag

1. Ein Kostenvoranschlag wird dem Kunden auf dessen Verlangen erstellt. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart worden ist. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder anderen Unterlagen behält die Fa. Wendt sich Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung der Fa. Wendt nicht zugänglich gemacht werden.

2. Serviceleistungen werden nach aufgewendeter Arbeitszeit des Servicepersonals inklusive Vorbereitungszeit, Reisezeit sowie den verbrauchten Materialien berechnet. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Stundenerrechnungssätze der Fa. Wendt. Die Preise gelten in Euro. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen mit Zugang zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Tagen auszugleichen. Die Folgen eines etwaigen Zahlungsverzuges des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Bei Neukunden oder falls Zahlungsverzug des Kunden mit anderen Forderungen der Fa. Wendt vorliegt, behalten wir uns vor, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Bei der Berechnung der Serviceleistungen werden Preise von Arbeitsleistungen und für verwendete Teile und Materialien gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für Reise-, Fahrt- und Transportkosten.

4. Der Kunde ist verpflichtet, das berechnete Entgelt auch dann zu entrichten, wenn es den als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag um bis zu 20 % überschreitet.

5. Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch die Fa. Wendt nicht bestritten oder anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Die Arbeitszeit des Servicepersonals der Fa. Wendt beginnt mit der Anfahrt zum Kunden und endet mit der Abreise des Servicepersonals der Fa. Wendt zu vertreten sind, gehen zulasten des Kunden und können gemäß den üblichen Stundenerrechnungssätzen in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Ausführungszeiten

1. Termine und Fristen für die Ausführung von Servicearbeiten sind nur verbindlich, wenn sie von der Fa. Wendt ausdrücklich verbindlich bestätigt worden sind.

2. Die Frist für die Ausführung der Servicearbeiten beginnt mit dem Tag, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen der Fa. Wendt und dem Kunden schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Informationen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten voraus.

3. Termine und Fristen sind eingehalten, wenn die Serviceleistungen innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ausgeführt worden sind. Sie gelten auch dann als eingehalten, wenn auch kleinere Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

4. Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn die Fa. Wendt durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von der Fa. Wendt zu vertretenden Umständen an der rechtzeitigen Erbringung der Leistung gehindert ist. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Fa. Wendt aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

5. Rechte und Ansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nur zu, wenn die Fa. Wendt den Verzug zu vertreten hat.

6. Entsteht dem Kunden durch eine von der Fa. Wendt zu vertretende Verzögerung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat danach die Fa. Wendt Schadener-

satz zu leisten, beträgt dieser für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 % bis zur Höhe von im Ganzen 5 % vom Wert der nicht rechtzeitig ausgeführten Serviceleistungen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit von der Firma Wendt zu vertretend Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder bei Vorliegen eines Fixgeschäftes im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BG oder 376 HGB oder soweit der von Firma Wendt zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Außer im Falle einer von Wendt zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung der Firma Wendt in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Im Übrigen bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der Fa. Wendt gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

8. Anderweitige oder weitergehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Erbringung der Serviceleistungen auch nach Ablauf der Fa. Wendt gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.

9. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen oder falls sich im Zuge der Durchführung der Serviceleistungen zeigt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, verlängern sich Termine und Fristen angemessen.

§ 6 Abnahme

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde den Servicegegenstand in Benutzung genommen hat oder seit Beendigung der Serviceleistung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Eine förmliche Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Abnahme darf nicht wegen Mängeln verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Servicegegenstandes nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen.

§ 7 Mängelhaftung/Schadenersatz

1. Mängel der Serviceleistungen müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
2. Im Falle der Erbringung mangelhafter Serviceleistungen durch die Firma Wendt kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Firma Wendt durch Beseitigung des Mangels oder Neuerstellung des Werkes. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Schadenersatz leistet die Firma Wendt nach Maßgabe von § 8 dieser Bedingungen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadenersatz wegen Vorsatz. Nacherfüllungsmaßnahmen führen nicht zu einer Verlängerung der in Satz 1 geregelten Frist und beinhalten kein, einen neuen Verjährungsbeginn auslösendes, Anerkenntnis.
4. Die Firma Wendt haftet nicht für Mängel von beigestellten Teilen, Komponenten oder Leistungen Dritter.
5. Wird der Servicegegenstand oder Teile davon durch Verschulden von Wendt beschädigt, wird Wendt diesen nach eigener Wahl entweder reparieren oder gleichwertigen Ersatz beschaffen. Schlägt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung fehl oder verweigert Wendt diese, dies der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 8 dieser Bedingungen Schadenersatz zu verlangen.

§ 8 Haftung

1. Firma Wendt haftet für Schäden unabhängig von der Art ihres Rechtsgrundes nur, soweit sie selbst oder ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Dies gilt für alle Ansprüche einschließlich mittelbaren Schäden z.B. wegen Stillstandzeiten, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns, Datenverlusts, Verlusts von Informationen und einzelnen Datensätzen, Produktionsausfalls und ähnlicher Folgeschäden. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Ebenso bleibt die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unberührt; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Soweit die Haftung uns gegenüber nach diesen Bedingungen ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter.
3. Soweit die Firma Wendt nicht wegen Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Kunden nicht bereits verjährt ist, ist der Kunde bei Klagen auf Schadenersatz verpflichtet, diese innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Ablehnung des Anspruches durch Wendt zu erheben.

§ 9 Sicherungs-Miteigentum, Pfandrecht

1. Das Eigentum an allen bei Erbringung der Serviceleistung verwendeten Ersatzteilen und Materialien behält sich Wendt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
2. Zur Sicherung der Forderungen, die zugunsten der Firma Wendt durch Serviceleistungen entstanden sind oder entstehen, räumt der Kunde in der Höhe des Rechnungswertes für die Serviceleistung der Firma Wendt das Miteigentum an dem Servicegegenstand ein. Bis zur vollständigen Erfüllung der Forderung verwahrt der Kunde die Maschine oder Komponente unentgeltlich für Wendt.
3. Bei Leistungserbringung in einem Werk von Wendt bestellt der Kunde Wendt an dem Servicegegenstand ein Pfandrecht zur Sicherung aller durch Serviceleistungen

entstandenen oder entstehenden Forderungen, soweit diese Forderungen nicht bereits gemäß Ziff. 2 gesichert sind.

4. Das Miteigentum und Pfandrecht von Wendt erlischt mit vollständigem Ausgleich der Rechnung.

§ 10 Transport, Versicherung

1. Wird der Servicegegenstand in ein Werk der Firma Wendt verbracht oder versandt, geschieht auf Kosten und Gefahr des Kunden. Gleiches gilt für den Rücktransport.

2. Der Kunde ist verpflichtet, den Servicegegenstand für den Transport und die Dauer der Aufbewahrung im Werk der Firma Wendt in angemessenem Umfang und in angemessener Höhe zu versichern. Ein Versicherung durch die Firma Wendt erfolgt nicht.

3. Befindet sich der Kunde mit der Übernahme des Servicegegenstandes im Verzug, ist die Firma Wendt berechtigt, Lagerkosten in Höhe von monatlich 0,5 % des Nettorechnungsbetrages zuzüglich Umsatzsteuersteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Bei kürzeren Lagerzeiten als dem vollen Monat wird der entsprechende Teilbetrag nach Tagen berechnet. Alternativ ist Wendt berechtigt, den Servicegegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Dritten einzulagern.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Daten des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung werden von Wendt nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ist auch für den Fall ausdrücklich ausgeschlossen, dass eine Anwendung in den Geschäftsbedingungen des Kunden vorgesehen ist.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Die Firma Wendt ist jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.

3. Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Georgsmarienhütte.